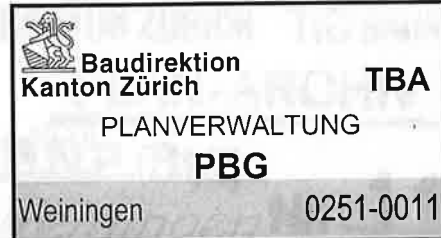


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 21. Februar 1946.



626. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 31. Oktober/2. November 1945 unterbreitete der Gemeinderat Weiningen dem Regierungsrat eine von der Gemeindeversammlung am 29. Dezember 1943 beschlossene Vorlage betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für das Baugebiet bergwärts der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 (rechtsufrige Limmattalstraße) zwischen der Gemeindegrenze Unterengstringen und der „Linde“ Weiningen zur Genehmigung.

Gemäß einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Oktober 1945 wurde gegen die Vorlage kein Rekurs erhoben.

B. Mit Beschluß Nr. 958 vom 12. April 1933 wurde das ganze Gemeindegebiet von Weiningen dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt. Während bisher nur ein Teil der auf dem Gemeindegebiet liegenden Straßen I. Kl. mit Bau- und Niveaulinien versehen war, sollen mit dem vorliegenden Projekt im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Bauordnung nun für ein größeres Baugebiet der Gemeinde Bau- und Niveaulinien festgesetzt werden. Dieses Gebiet liegt nördlich der rechtsufrigen Limmattalstraße I. Kl. Nr. 2 und wird im Westen durch die Straße I. Kl. Nr. 3 (Regensdorferstraße), im Osten durch die Gemeindegrenze zwischen Weiningen und Unterengstringen und schließlich im Norden durch die bestehende Straße III. Kl. (untere Rebstraße) begrenzt. Es soll durch zwei neu zu erstellende, in der allgemeinen Richtung West-Ost, d. h. ungefähr parallel zur rechtsufrigen Limmattalstraße verlaufende Straßen erschlossen werden, wobei die südliche auf der Gemeindegrenze in die Limmattalstraße und die nördliche ungefähr in der Mitte des Gebietes in die untere Rebstraße einmündet. Als Querverbindung sind drei Straßen vorgesehen, die ungefähr in Nord-Süd-Richtung verlaufen.

Während die Bau- und Niveaulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 (rechtsufrige Limmattalstraße) bereits mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1112 vom 19. Mai 1932 genehmigt worden sind, werden mit der neuen Vorlage die Bau- und Niveaulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 3 (Regensdorferstraße), soweit sie im eigentlichen Dorfe verläuft, an den neu zu erstellenden oder bestehenden Straßen im beschriebenen Gebiet sowie an einer kürzeren Strecke der unteren Rebstraße festgesetzt. Die Baulinienabstände messen in der Hauptsache 20 bis 23 m, was genügen dürfte. Lediglich an einigen unwichtigen Teilstücken werden sie reduziert. So weisen die Baulinien an den (bei Buchstabe D des Baulinienplanes) von der Regensdorferstraße abzweigenden Quartierstraßen auf einer nur wenige Meter langen Strecke einen Abstand von bloß 15 bzw. 15,5 m auf. Diese Breite ist durch die bestehende Überbauung präjudiziert. Da es sich um sehr kurze Strecken und vom Verkehr wenig berührte Quartierstraßen handelt, werden diese Baulinienabstände auch für eine fernere Zukunft genügen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei drei Quartierstraßen östlich davon (zwischen K und F des Baulinienplanes), wo der Baulinienabstand nur 16 bzw. 13 m mißt. Die drei Strecken, an welchen er auf dieses Maß reduziert wird, haben

nur eine Länge von 57,4 und 22 m. Es handelt sich auch hier um ein Gebiet, welches infolge seiner verkehrsgeographischen und topographischen Lage lediglich vom Zubringerverkehr, dagegen nur in sehr geringem Maße vom Durchgangsverkehr berührt wird. Es erheben sich somit auch gegen die Baulinienabstände keine Bedenken.

Die beiden in West-Ost-Richtung, parallel zur rechtsufrigen Limmattalstraße geführten Längsstraßen erhalten auf der Bergseite eine um 5 m vom Straßenrand zurückgesetzte Baulinie für Vorbauten (Garagen usw.), während die eigentliche Baulinie für die Hauptbauten um das Doppelte, nämlich um 10 m vom Straßenrand zurückgesetzt ist. Dadurch werden einerseits allzu tiefe Einschnitte für Garageneinfahrten vermieden; andererseits kann mit der Absetzung der Hauptbaukörper und der Möglichkeit, diesen Vorbauten vorzulagern, eine gewisse Milderung der hohen talseitigen Untergeschosse erreicht werden, was vom ästhetischen Standpunkt aus sehr zu begrüßen ist.

Zwischen dem heutigen Ostausgang des Dorfes Weiningen und der Gemeindegrenze Unterengstringen sollen nach dem vorgelegten Projekt auf einer Strecke von knapp 450 m nicht weniger als drei der neu anzulegenden Straßen in die bestehende rechtsufrige Limmattalstraße I. Kl. Nr. 2 einmünden. Diese Lösung ist im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Überlandverkehrs abzulehnen, d. h. es sollte wenigstens eine der beiden östlichen Einmündungen aufgehoben werden (bei P oder J des Baulinienplanes). Daß die mittlere der drei genannten Straßen mit einem Fahrverbot belegt werden soll, vermag für die Verkehrssicherheit keine genügende Garantie zu bieten. Ein weiterer Nachteil der für diesen Gebietsteil vorgesehenen Lösung besteht darin, daß die südliche der beiden in West-Ost-Richtung geführten neuen Straßen nicht auf das Gebiet der Gemeinde Unterengstringen weitergeführt wird, sondern auf der Gemeindegrenze in die rechtsufrige Limmattalstraße einmünden soll. Damit ist die Möglichkeit, die Verkehrsnetze und die Bau- und Niveaulinien der beiden Gemeinden Weiningen und Unterengstringen im gemeinsamen Grenzbereich in Übereinstimmung zu bringen, zum vorneherein sehr erschwert. Es empfiehlt sich somit, aus den beiden genannten Gründen, dem vorliegenden Bau- und Niveaulinienprojekt nur in seinem westlichen Teil, d. h. ohne die im Bauplan mit Q-H-P und H-J bezeichneten Straßenzüge die Genehmigung zu erteilen. Dadurch können die erwähnten Mängel im Zusammenhang mit einer späteren Planung der Gemeinde Unterengstringen behoben werden. Außerdem bietet dieses Vorgehen den Vorteil, daß das Gemeindegebiet von Weiningen nördlich der rechtsufrigen Limmattalstraße etappenweise erschlossen wird, was sich auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde nur günstig auswirken kann. Der Gemeinderat Weiningen ist deshalb einzuladen, sich zur Regelung dieser Frage später mit den kantonalen Instanzen in Verbindung zu setzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Weiningen am 29. Dezember 1943 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für das Baugebiet bergwärts der rechtsufrigen Limmattalstraße I. Kl. Nr. 2, zwischen der Straße I. Kl. Nr. 3 (Regensdorferstraße) und der auf dem Baulinienplan mit Q-H-P bezeichneten, in

Nord-Süd-Richtung verlaufenden Quartierstraße (ohne diesen Straßenzug) werden einschließlich der Vorbautenlinien an der Längsstraße C-F-G-H genehmigt. Alle projektierten Bau- und Niveaulinien der Straßenzüge Q-H-P und H-J sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, sich wegen der Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den im Baulinienplan mit Q-H-P und H-J bezeichneten Straßen im östlichen Grenzgebiet mit der kantonalen Baudirektion in Verbindung zu setzen.

III. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit dem Vermerk über die Genehmigung mit Vorbehalt und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1946.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Ruff